

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Verordnung vom 20.06.1821 publ. 05.07.1821

ben nach gemeinen Rechten gleich gesetzt werden, von der Nothwendigkeit der Eintragung in die Hypothekenbücher, in so fern diese Bedingung der Erhaltung der Hypothek ist, definitiv ausgenommen seyn und in Ansehung derselben bloß nachrichtliche Bemerkungen im Hypothekenbuche Statt finden sollen.

27) Regierungs = Bekanntmachung
vom 20. Juny 1821. publ. July 5.
e. a.

Bestimmt, daß ohne Genehmigung der Herzoglichen Justizcanzley kein Anwalt zur Praxis bey den Untergerichten zugelassen werden solle.

Da die, der Herzoglichen Justizcanzley zustehende, Aufsicht auf dem Justizdienst erfordert, daß künftig ohne deren Genehmigung kein Anwalt bey irgend einem Untergerichte zur Praxis zugelassen werde, so werden diejenigen, welche durch ein über den Ausfall ihres Tentamens von der Regierung erhaltenes Zeugniß zur Praxis bey den Untergerichten qualificirt erklärt sind, und auf den Grund desselben bey einem bestimmten Untergerichte zur Praxis zugelassen zu werden wünschen, angewiesen, ihren Wunsch der Justizcanzley vorzutragen, welche dessen Zulässigkeit, nach den Bedürfnissen des Justizdienstes, untersuchen und bestimmen wird: ob und bey welchem Untergerichte dem Supplicanten die Praxis verstattet werden kann.